



Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhal- tensmedizin an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 29. Mai 2026)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 24 Abs. 3 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998,

beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (Studiengang). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2 Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Der Studiengang ist administrativ dem Psychologischen Institut zugeordnet.

§ 3 Verliehener Titel

Die Philosophische Fakultät der Universität Zürich verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang den Titel Master of Advanced Studies UZH in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin (MAS UZH).

§ 4 Zielsetzung des Studiengangs

¹ Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, den Studierenden ein fundiertes theoretisches und klinisches Wissen und Können für die selbstständige Durchführung von Psychotherapien mit kognitiv-verhaltenstherapeutischer und verhaltensmedizinischer Ausrichtung zu vermitteln.

² Der Studiengang verbindet akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5 Zulassung zum Studiengang

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie und Praxiserfahrung erforderlich. Die Zulassung ist von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig.

² Pro Studiengang werden maximal 20 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert bzw. registriert.

³ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

B. Organisation

§ 6 Philosophische Fakultät

¹ Die Philosophische Fakultät übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Philosophische Fakultät ernennt ein Mitglied des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 7 Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

² Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

³ Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Philosophischen Fakultät zu besetzen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. Wahl der Dozierenden,
- g. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- h. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- i. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang,

- j. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- k. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- l. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- m. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- n. Entscheid über die Saldohandhabung,
- o. Antrag an die Philosophische Fakultät auf Vergabe des Titels gemäss § 3.

² Der Leitende Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 9 Beschlussfassung des Leitenden Ausschusses

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

² Der Leitende Ausschuss beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 10 Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung des Studiengangs. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie den Studiengang nach aussen.

² Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des leitenden Ausschusses,
- b. Organisation und Durchführung des Studiengangs,
- c. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- d. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Studiengang und den damit verbundenen Studienleistungen,
- e. Antrag an den Leitenden Ausschuss über die zuzulassenden Studierenden,
- f. Abwicklung der Studierendenadministration,
- g. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs,
- h. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- i. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- j. Marktforschung und Bewerbung des Studiengangs,
- k. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen des Studiengangs sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

³ Die Studiengangleitung nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 11 Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen des Studiengangs werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Studiengang.

C. Module und ECTS Credits

§ 12 Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 13 European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

⁴ Auf Antrag entscheidet der Leitende Ausschuss über die Anrechnung von maximal 14 ECTS Credits an den MAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.

⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

D. Leistungsnachweise

§ 14 Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Erfolgt die Wiederholung nicht innerhalb dieser Frist oder wird der Leistungsnachweis wiederum als ungenügend bewertet, so gilt das Modul als definitiv nicht bestanden.

§ 15 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 16 Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 17 Leistungsbewertung

¹ Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit Noten bewertet. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die höchste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Es sind nur halbe Noten zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die Berechnung der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

⁴ Für die Berechnung einer Gesamtnote müssen mindestens 50 % der ECTS Credits aus benoteten Modulen stammen.

⁵ Beim MAS-Titel wird ein Prädikat verliehen. Die Gesamtnote bestimmt das Prädikat wie folgt: ab 5,5 summa cum laude (vorzüglich), ab 5 magna cum laude (sehr gut).

§ 18 Unlauteres Verhalten

¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbstständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Philosophische Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

E. Abschlüsse

§ 19 MAS UZH in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin (MAS UZH)

¹ Der MAS-Studiengang umfasst 70 bis 90 Unterrichtstage und dauert in der Regel 8 Semester.

² Der Titel MAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 72 ECTS Credits erworben worden sind, die Bestätigungen über die berufliche und die psychotherapeutische Tätigkeit sowie die Supervisionen und die Selbsterfahrung vorliegen, die Abschlussarbeit bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 20 Berufliche Tätigkeit

¹ Die Studierenden haben eine berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung der psychosozialen Grundversorgung zu absolvieren.

² Der Leitende Ausschuss setzt Art und Dauer der zu absolvierenden beruflichen Tätigkeit fest und bewilligt die vorgeschlagenen Einrichtungen.

³ Die berufliche Tätigkeit ergibt keine ECTS Credits.

§ 21 Psychotherapeutische Tätigkeit

¹ Die Studierenden haben eine psychotherapeutische Tätigkeit zu absolvieren.

² Der Leitende Ausschuss setzt Art und Dauer der zu absolvierenden psychotherapeutischen Tätigkeit fest.

³ Die psychotherapeutische Tätigkeit ergibt 13 ECTS Credits.

§ 22 Supervision

¹ Die Studierenden haben interne und externe Supervisionsstunden zu absolvieren.

² Der Leitende Ausschuss setzt die Anzahl der zu absolvierenden Supervisionsstunden fest und bestimmt die zur Supervision zugelassenen Personen.

³ Die Supervision ergibt 7 ECTS Credits.

⁴ Die Kosten für die Supervision sind in den Studiengebühren nicht inbegriffen; sie sind von den Studierenden zusätzlich zu entrichten.

§ 23 Selbsterfahrung

¹ Die Studierenden haben Selbsterfahrungsstunden zu absolvieren.

² Der Leitende Ausschuss setzt die Anzahl der zu absolvierenden Selbsterfahrungsstunden fest.

³ Die Selbsterfahrung ergibt 7 ECTS Credits.

⁴ Die Kosten für die Selbsterfahrung sind in den Studiengebühren nicht inbegriffen; sie sind von den Studierenden zusätzlich zu entrichten.

§ 24 Abschlussarbeit

¹ Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS Credits zu verfassen. Die Abschlussarbeit besteht aus 10 Fallberichten und einer Abschlussprüfung, die sich aus zwei halbstündigen mündlichen Teilen zusammensetzt.

² Die Fallberichte werden entweder angenommen oder, falls sie ungenügend sind, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Erfolgt die Verbesserung nicht innerhalb dieser Frist oder werden die Fallberichte wiederum als ungenügend qualifiziert, so gelten sie als definitiv nicht bestanden. Zwei Fallberichte können substituiert werden.

³ Die Fallberichte sind in elektronischer Form einzureichen. Sie können mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Fallberichte werden in der Regel von einer Supervisorin oder einem Supervisor betreut und bewertet.

⁵ Die Studierenden werden zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn die Bestätigungen über die berufliche und die psychotherapeutische Tätigkeit sowie die Supervisionen und die Selbsterfahrung vorliegen und die Fallberichte bestanden wurden.

⁶ Eine ungenügende Abschlussprüfung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Andernfalls gilt sie als definitiv nicht bestanden.

F. Finanzen

§ 25 Studiengebühren

¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.

³ Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen zwischen Fr. 25 000 und Fr. 40 000.

⁴ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden.

⁵ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

⁶ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

§ 26 Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

§ 27 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 28 Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von Fr. 200 (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von Fr. 50 (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

G. Rechtsschutz

§ 29 Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach

Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 26. August 2013 wird aufgehoben.

§ 31 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. September 2026 aufnehmen.

² Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2026 aufgenommen haben, teilen der Studiengangleitung bis zum 1. Februar 2027 mit, ob sie nach der vorliegenden Verordnung oder nach der bisherigen Verordnung gemäss § 30 weiterstudieren wollen. Erfolgt innert dieser Frist keine Mitteilung, so ist die bisherige Verordnung anwendbar. Ab dem 1. Februar 2030 gilt für sämtliche Studierenden die vorliegende Verordnung.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. September 2026 in Kraft.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 23. Juni 2026.